



Die nachfolgenden Bestimmungen sind zwingend, sofern und soweit sie nicht als optional gekennzeichnet sind. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Zustimmung von myregioclip (Bzw. Werbeagentur Donate im folgenden myregioclip)

1. PRODUKTION DER KOMMUNIKATIONSMITTEL

- (1) Gegenstand dieser Bestimmungen ist die Produktion von Filmreportagen, Texten und Fotos für den Kunden, die für den Zweck dieser Vereinbarung gemeinsam als "Kommunikationsmittel" bezeichnet werden.
- (2) **myregioclip** ist berechtigt, externe Produzenten mit der Herstellung des Kommunikationsmittels zu beauftragen.
- (3) Die Produktion erfolgt zu der mit dem Kunden vereinbarten Zeit sowie an dem mit diesem vereinbarten Ort. Wenn der Kunde seine Mitwirkung bei der Festlegung von Drehort und/oder Drehzeit verweigert oder zwei diesbezügliche Vorschläge von **myregioclip** ohne wichtige Gründe zurückweist, ist **myregioclip** berechtigt, Zeit und Ort der Dreharbeiten einseitig festzulegen.
- (4) Die Produktion erfolgt nach einem mit dem Kunden abgestimmten, von **myregioclip** oder externen Produzenten erstellten Drehbuch. Die Dreharbeiten nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bis zu zwei Stunden in Anspruch.
- (5) Der Kunde hat wegen etwaiger Mängel keinen Anspruch auf Durchführung erneuter Dreharbeiten, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.
- (6) Die redaktionelle Bearbeitung des Aufnahmемaterials erfolgt im Anschluss an den Drehtermin und unter Nutzung des Aufnahmемaterials. Der Kunde erkennt die künstlerische und redaktionelle Freiheit des Produzenten bei der Produktion der Kommunikationsmittel sowie bei der Bearbeitung von Kommunikationsmitteln, welche der Kunde zur Verfügung stellt, an. **myregioclip** berücksichtigt inhaltliche Vorschläge des Kunden nach Möglichkeit, sofern sie in Übereinstimmung mit dem festgelegten Drehbuch stehen.
- (7) **myregioclip** ist darum bemüht, die Produkte und Dienstleistungen des Kunden im Rahmen der Auftragsproduktion mit Hilfe des Aufnahmемaterials so darzustellen, dass eine möglichst positive Marketingwirkung entsteht. Änderungswünsche des Kunden an den produzierten Kommunikationsmitteln können nur im Rahmen von entgeltlichen Anpassungen gemäß Ziff. 3 vorgenommen werden.

2. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das Produktionsteam von **myregioclip** bei der Produktion von Kommunikationsmitteln gemäß den Anweisungen des Produktionsleiters unterstützt wird und er an den vereinbarten Drehzeiten am Drehort zur Verfügung steht. Der Drehort befindet sich in den Geschäftsräumlichkeiten des Kunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, seine Geschäftsräumlichkeiten in einem für den Dreh geeigneten, sauberen und aufgeräumten Zustand bereit zu halten.
- (2) Der Kunde garantiert,
 - (a) dass sämtliche bei der Auftragsproduktion der Kommunikationsmittel mitwirkenden Personen am Drehort (mit Ausnahme des Produktionsteams) mit der Verwendung ihrer Aufnahmen zur Herstellung und Nutzung der Kommunikationsmittel einverstanden sind; das Produktionsteam ist berechtigt, von sämtlichen mitwirkenden Personen am Drehort zu verlangen, dass sie eine Einwilligungserklärung unterzeichnen;
 - (c) dass infolge der Auftragsproduktion keine Rechte Dritter am Drehort und/oder an am Drehort vorhandenen Gegenständen verletzt werden, insbesondere Drehgenehmigungen, sofern erforderlich, erteilt sind;
 - (d) dass durch die Aufnahmen keine sonstigen gesetzlichen Verbote oder Beschränkungen verletzt werden; und
 - (e) dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte an eigenen Inhalten (wie etwa Texte, Bilder, Filmaufnahmen, Grafiken o.ä.), die er gegebenenfalls für die Produktion der Kommunikationsmittel zur Verfügung stellt, verfügt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, **myregioclip** und von **myregioclip** beauftragte externe Produzenten gegenüber Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, welche aus einer behaupteten Verletzung dieser Garantie geltend gemacht werden.
- (4) Soweit gesetzlich erforderlich, überträgt der Kunde **myregioclip** vollumfänglich sämtliche Rechte an den entstehenden Aufnahmen sowie dem zur Verfügung gestellten Fremdmaterial.

Soweit durch die Mitwirkung des Kunden Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte entstehen, räumt er **myregioclip** diese bzw. die Nutzungsrechte daran mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung exklusiv zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. **myregioclip** ist insbesondere berechtigt, das Aufnahmемaterial zu bearbeiten, mit anderem Aufnahmемaterial zusammenzufügen und über sämtliche heute bekannten und künftig zu entwickelnden Nutzungsarten zu verwerten oder Dritten zur Verwertung zu überlassen. Diese Rechteübertragung ist zeitlich und örtlich unbegrenzt und dauert auch nach Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung fort. Sämtliche vorgenannten Rechte räumt der Kunde **myregioclip** ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung ein.

- (5) Der Kunde kann den mit **myregioclip** vereinbarten Drehtermin bis zu 72 Stunden (ohne Wochenenden und Feiertage) vor Drehtermin ohne Aufpreis verschieben, danach nur aus wichtigen Gründen. Für sonstige Terminverschiebungen ist **myregioclip** berechtigt, dem Partner einen Aufpreis in Höhe von 200 EUR zu berechnen.

3. ANPASSUNG DER KOMMUNIKATIONSMITTEL

- (1) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, **myregioclip** gegen Vergütung des damit verbundenen Aufwandes um Anpassung der Kommunikationsmittel an geänderte Verhältnisse (bspw. örtliche oder personelle Veränderungen beim Kunden) zu ersuchen.
- (2) Zu diesem Zweck richtet der Kunde einen Anpassungsvorschlag an **myregioclip**.

4. NUTZUNG DER KOMMUNIKATIONSMITTEL DURCH DEN KUNDEN

- (1) **myregioclip** räumt dem Kunden hiermit nach Maßgabe des Vertrages und dieser Bestimmungen das Recht ein, die produzierten Kommunikationsmittel als Gesamtwerk ab ihrer Fertigstellung für die Bewerbung der Produkte des Kunden zeitlich und räumlich unbegrenzt zu nutzen (das "Nutzungsrecht"). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erstreckt sich das Nutzungsrecht hinsichtlich seines inhaltlichen Nutzungsumfangs ausschließlich auf die Veröffentlichung des Kommunikationsmittels im Internet oder auf DVD und vergleichbaren Datenträgern. Nicht gestattet sind (i) die gesonderte Nutzung der verwendeten Fremdprodukte, insbesondere der verwendeten Filmmusik, sofern diese nicht der Kunde zur Verfügung gestellt hat, sowie (ii) die Nutzung, insbesondere Veröffentlichung, des Kommunikationsmittels in anderen Medien als dem Internet, insbesondere nicht im Fernsehen oder vergleichbaren öffentlich zugänglichen Medien. Der Kunde ist berechtigt, Dritten eine nicht-ausschließliche Unterlizenz einzuräumen, sofern dies zur Veröffentlichung des Kommunikationsmittels in dem gestatteten Umfang erforderlich ist. Im Übrigen ist der Kunde zu einer Unterlizenzierung oder Weiterübertragung des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Zustimmung von **myregioclip** berechtigt.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung für die Erstellung der Kommunikationsmittel, fallen die Nutzungsrechte an den Kommunikationsmitteln bis zur Zahlung unmittelbar an **myregioclip** zurück.

5. NUTZUNG DER KOMMUNIKATIONSMITTEL DURCH PRODUZENTEN

Sofern **myregioclip** einen externen Produzenten mit der Herstellung des Kommunikationsmittels beauftragt, ist dieser berechtigt, die produzierten Kommunikationsmittel für eigene Werbemaßnahmen und zu Archivierungszwecken sowie Ausschnitte der produzierten Kommunikationsmittel auch für sonstige eigene Zwecke zeitlich und räumlich unbegrenzt zu nutzen.

6. GEISTIGES EIGENTUM

Der Kunde ist berechtigt, die produzierten Kommunikationsmittel gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu nutzen. Die Urheberrechte an den Kommunikationsmitteln verbleiben bei dem Produzenten der Kommunikationsmittel.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Das Kommunikationsmittel gilt mit Ablauf von einer Woche ab Auslieferung als abgenommen, sofern der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist verweigert. Der Kunde kann die Abnahme nur ablehnen, wenn
 - (a) durch die Herstellung oder Vorführung der Produktion gegen die gesetzlichen Vorschriften im Sinne von Abs. (3) verstoßen wird; oder
 - (b) von dem mit dem Kunden abgestimmten Drehbuch erheblich abgewichen worden ist, oder wenn auf andere Weise, insbesondere durch Änderung der vereinbarten Besetzung, der Ausstattung und der Gestaltung von den im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen wesentlich abgewichen worden ist.
- (2) Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die ausgelieferten Kommunikationsmittel unverzüglich auf ihre ordnungsgemäße Ausführung und etwaige erhebliche Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel umgehend anzuzeigen. **myregioclip** ist eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen zur Behebung des Mangels einzuräumen. War der Mangel erkennbar und wurde die rechtzeitige Anzeige gleichwohl unterlassen, gilt das Kommunikationsmittel als genehmigt.
- (3) Für Mängel am Aufnahmematerial ist das Recht des Kunden auf Nacherfüllung ausgeschlossen.
- (4) Mängelansprüche verjähren jedenfalls innerhalb eines Jahres nach Auslieferung.